Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

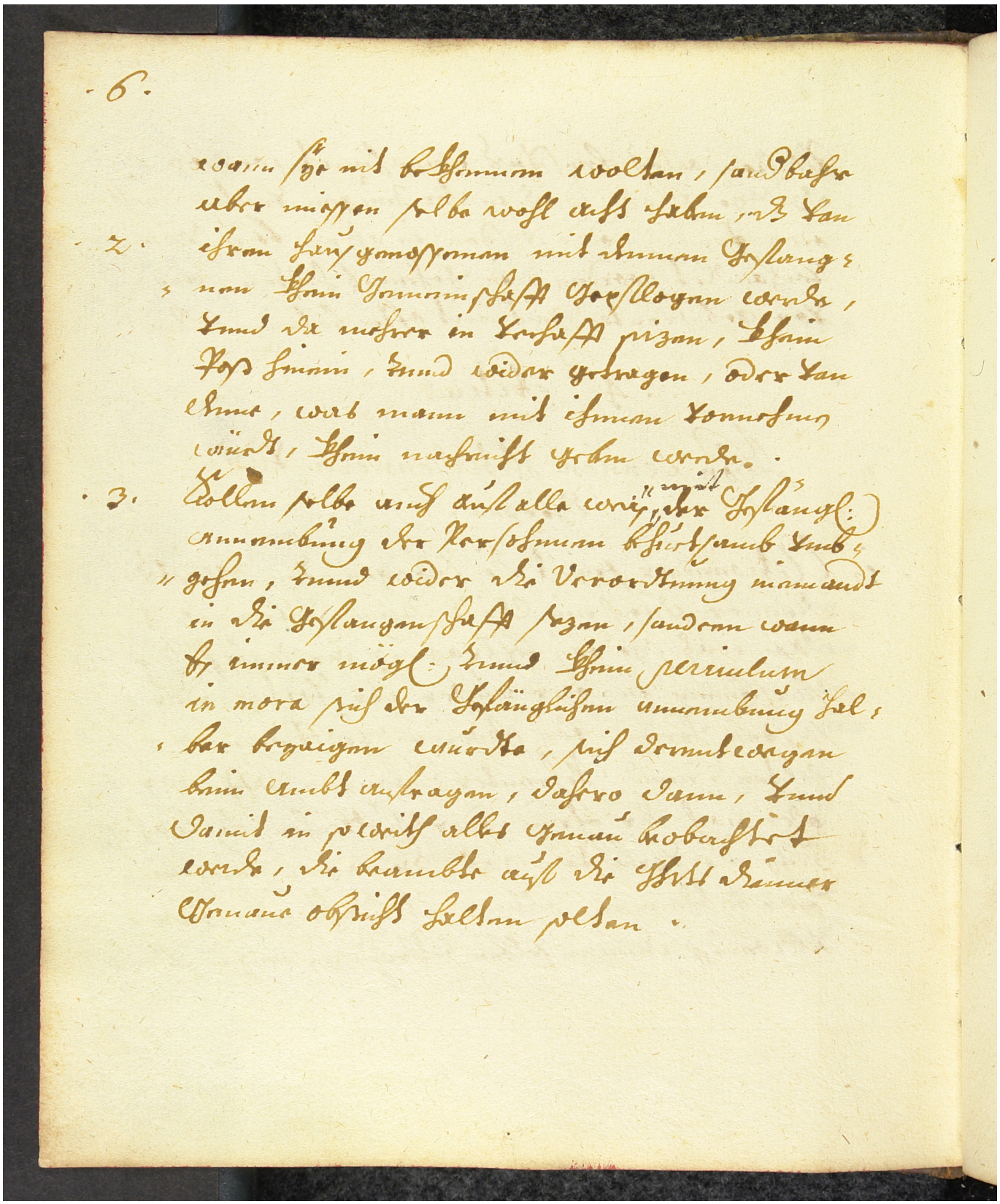

6.

wann sye mit beschwerden wollten, sandbefehl
aber mißen selbe wohl aufs haben, als dan
2. ihrem hauszgesessenen mit ihrem Geslang
von ihrer Gemeinschaft verschlagen werde,
und die mehrer in Verhaft sitzen, ihrer
Hofs Herrn, und wider getragen, oder dan
ihme, was man mit ihnen vornehmen
würdt, ihm nachricht gethan werde.
3. Sollen selbe auch auf alle weis, "mit" der Geslangl:
annembung der versehrten beschwerd umb
gehen, und wider die Verordnung niemandt
in die Geslangenschaft setzen, sondern wann
sy immer mögl: und ihm periculum
in mora sich der Geslänglichen annembung hel
bar beweisen würde, sich demselben
bim Ambt anzuzeigen, dahero dann, und
damit in gleichs alles ihnen beobachtet
werde, die beambte auf die Statt Kämer
Ordnung obsicht haben sollen.